

Neue Zeitschrift für Strafrecht

Schriftleitung: Bundesanwalt beim BGH Prof. Dr. Hartmut Schneider
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer

7 2024

Editorial

<i>Manfred Nötzel</i>	Einige Anmerkungen zum Wirbel um den Abgang der vormaligen Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Köln, Anne Brorhilker	III
-----------------------	--	-----

Aufsätze

<i>Jörg Habetha</i>	Die Beweisantragsfrist in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	385
<i>Benjamin Remke</i>	Rechtsanwalt versus nichtanwaltliche Personen – Zum Akteneinsichtsrecht des nichtanwaltlichen Verletztenbeistands	392
<i>Lorenz Leitmeier</i>	§ 362 Nr. 1–4 StPO – ebenfalls verfassungswidrig?!	398
<i>Peter Reichenbach</i>	Der Gesetzgeber in der Klemme zwischen Resozialisierungsgebot und Haushaltsdisziplin: Zur Frage nach dem angemessenen (gerechten) Entgelt der Gefangenearbeit	401

Rechtsprechung

Strafrecht

BGH 4.7.2023 – 2 StR 178/23	Klammerwirkung (<i>Praxiskommentar von Prof. Dr. H. Kudlich/D. Schütz</i>)	407
BGH 5.2.2024 – 3 StR 419/23	Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot als Rädelsführer	409
BGH 14.2.2024 – 5 StR 215/23	Bedingter Tötungsvorsatz (<i>Anmerkung von Prof. Dr. I. Puppe</i>)	410
BGH 7.11.2023 – 4 StR 115/23	Finalzusammenhang bei Raub und räuberischer Erpressung (<i>Praxiskommentar von Dr. G. Berghäuser</i>)	413
OLG Celle 15.12.2023 – 1 ORs 2/23	Anstellungsbetrug im Privatsektor/Fälschung beweis erheblicher Daten	415

Betäubungsmittelstrafrecht

BGH 10.8.2023 – 3 StR 462/22	Nicht geringe Menge von Levometamfetamin	416
BGH 24.4.2024 – 5 StR 136/24	Beruhensausschluss nach Schuldspruchänderung	416

BGH 17.8.2023 – 2 StR 200/23	Bewertungseinheit bei Auffüllen eines Betäubungsmittelvorrats	417
BGH 15.2.2024 – 2 StR 329/22	Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	418
BGH 18.4.2024 – 1 StR 106/24	Nicht geringe Menge von THC	420
OLG Hamm 5.10.2023 – 1 ORs 27/23	Rechtfertigender Notstand bei unerlaubtem Umgang mit Betäubungsmitteln zu Eigenbehandlung (<i>Praxiskommentar von Prof. Dr. M. T. Oğlakcioğlu/Dr. J. Diebel</i>)	424

Strafverfahrensrecht

BVerfG 31.10.2023 – 2 BvR 900/22	Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen	427
BGH 7.8.2023 – 5 StR 550/22, 5 StR 39/23	Begründungstiefgang bei tatsächlicher Bedeutungslosigkeit einer Beweistatsache	439
BGH 10.1.2024 – 6 StR 276/23	Frist zur Anbringung von Beweisanträgen (<i>Praxiskommentar von Dr. Y. Georg</i>)	440
BGH 17.1.2024 – 4 StR 168/23	Urkundenverlesung durch den Vorsitzenden (<i>Praxiskommentar von K.-U. Ventzke</i>)	446
BGH 21.2.2024 – 3 StR 480/23	Urteilsverkündung in nicht öffentlicher Sitzung	448

NStZ aktuell

<i>Rechtsprechung</i>	BGH: Verfahrenshindernis bei überlanger Verfahrensdauer	VII
	BGH: Zeugeneigenschaft als besonderes persönliches Merkmal	VII
	BGH: Wertersatzentziehung von in ihrem Wert schwankenden Gegenständen	VII
	BGH: Verwaltungsakzessorietät des strafrechtlichen Vereinigungsbegriffs	VII
	BGH: Sexuelle Nötigung unter Ausnutzung des Opferzustands	VII
	BGH: Körperverletzung und eine mögliche Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	VII
	BGH: Voraussetzungen eines freiverantwortlichen Suizidentschlusses	VII
	BGH: Vollendete Brandstiftung	VIII
	BayObLG: Billigung des russischen Angriffskriegs	VIII
	BGH: Anforderungen an die Beweiswürdigung in EncroChatVerfahren	VIII
	BGH: Urteilsabfassung bei DNA-Sekundärübertragungen	VIII
	OLG Frankfurt a. M.: Beiordnung eines Pflichtverteidigers	VIII
	LG Trier: Betretungsverbot zur Vorbereitung einer Durchsuchung	VIII
	OLG Zweibrücken: Haftspezifische Maßnahmen bei Suizidgefahr	VIII
<i>Strafrecht in der NJW</i>		VII
<i>Aus dem Inhalt der NStZ-RR</i>		VIII

Was ist los im beck-blog?

Im kostenfreien strafrechtlichen Blog des Verlags C.H.BECK werden unter www.blog.beck.de derzeit folgende Themen diskutiert:

- 21.06.2024 – Nicht jede Steuerfreiheit ist wirklich willkommen (§ 3 Nr. 72 EStG) – FG Köln v. 14.3.2024 – 7 V 10/24
- 21.06.2024 – Das neue Cannabisgesetz – Teil 9: Rechtsfolgen bei verbotem Anbau
- 21.06.2024 – Chirurg operiert mit 2.29 Promille
- 18.06.2024 – Verhandlung ohne Verteidiger nach erfolglosem Terminsverlegungsantrag: Damit kann keine Verletzung rechtlichen Gehörs begründet werden
- 16.06.2024 – Mal wieder: Verkehrsrechtliche Anordnung kein Erfolg beim OLG Karlsruhe
- 14.06.2024 – Polizeiflucht mit zwischenzeitlicher Unfallflucht: Tateinheit
- 13.06.2024 – Unterfällt Hexahydrocannabinol (HHC) dem Konsumcannabisgesetz (KCanG)?
- 07.06.2024 – AG Bautzen: Nur die Cannabismenge ist einzuziehen, die die Freigrenze des § 3 Abs. 2 KCanG überschreitet
- 01.06.2024 – Erste Änderung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) geplant

ISSN 0720-1753

NStZ – Neue Zeitschrift für Strafrecht

Schriftleitung:

Prof. Dr. Hartmut Schneider
(V.i.S.d.P.), Bundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
c/o Der Generalbundesanwalt
Landsteinerstraße 6,
04103 Leipzig.
Prof. Dr. Christian Knauer,
Rechtsanwalt

Einsendungen bitte an:
Prof. Dr. Hartmut Schneider,
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
c/o Der Generalbundesanwalt
Landsteinerstraße 6,
04103 Leipzig,
Telefon: (0721) 81 91 30 50,
E-Mail: NStZ@beck.de

Mitglieder der Redaktion: Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am BGH; Christian Schneider, Oberamtsrat.

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive,

räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zur deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.BECK:

Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.BECK abrufbar: www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen

Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589. Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-609, Telefax (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Jiri Pavelka.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Amtsgericht München, HRA 48 045. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Monatlich.

Bezugspreise 2024: Jahresabo € 309,- (inkl. MwSt.). Vorzugspreis bei Bezug der NJW: jährlich € 245,- (inkl. MwSt.). Einzelheft € 36,- (inkl. MwSt.). **Versandkosten** jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Jahrestelei und -register sind nur mit dem jeweiligen Heft lieferbar (soweit angeboten).

Hinweise zu Preiserhöhungen finden Sie in den beck-shop AGB unter Ziff. 10.4.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenserviceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750
Telefax: (0 89) 3 81 89-358
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellungen:

Abbestellfristen finden Sie unter: www.beck-shop.de/nstz-neue-zeitschrift-strafrecht/product/1342

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Druck: Druckerei Himmer GmbH, Steinerner Furt 95, 86167 Augsburg.


shape our future
chbeck.de/nachhaltig